

Gemeinde Egmating

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Egmating

erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)

folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Bauausschuss,
bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - b) den Umwelt-, Klima- und Wasserausschuss (erneuerbare Energien)
bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - c) den Kultur- und Sozialausschuss
bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a) - c) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Sie tagen grundsätzlich nichtöffentlich.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- (5) Es werden bis zu zwei Gemeinderäte oder ehrenamtlich tätige Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben bestellt zum / zur
 - Jugendbeauftragten
 - Seniorenbeauftragten
 - Integrationsbeauftragten
 - Radwegebeauftragten
 - Inklusionsbeauftragten

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Für die Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes (RIS) und der damit verbundenen Vorhaltung und Nutzung eigener Endgeräte erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder eine IT-Pauschale in Höhe von 15,00 € je Monat.

§ 4
Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.
Die dritte Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungs-rechts vom 26. Mai 2020 außer Kraft.

Egming, den 13.05.2026



Inge Heiler
1. Bürgermeisterin



